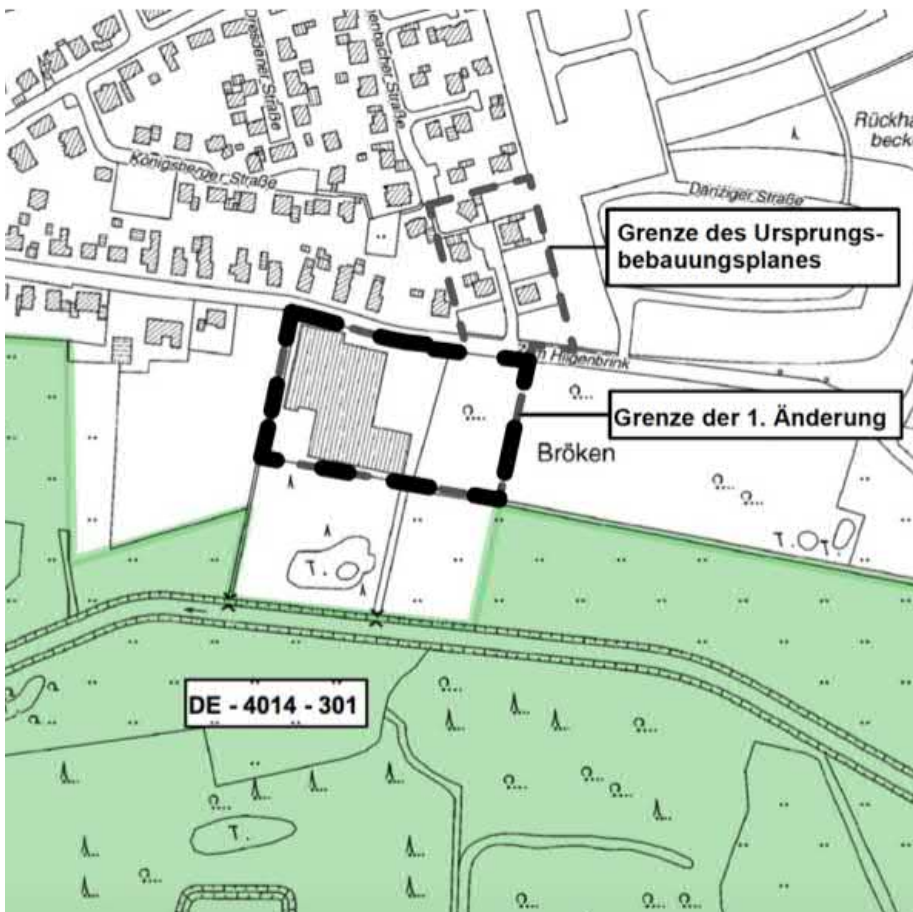


FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sassenberg Ost“ - 2. Erweiterung

Erläuterungsbericht

Stadt Sassenberg



Bearbeitet im
Auftrag der
Stadt Sassenberg

Michael Ahn
Carsten Lang
Sonja Pack-Hast

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 • 48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408 0
Telefax 02541 9408-100
E-Mail: stadtplaner@wolterspartner.de
Internet: www.wolterspartner.de

Ansprechpartner der Stadt Sassenberg
Sarah Matthes

Bearbeiter
Dipl.-Ing. Anne Hebsaker
M. Sc. Laura Gindera

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsanlass	5
2	Rechtliche Vorgaben	5
3	Methodische Grundlagen	6
4	Beschreibung des Planvorhabens	7
4.1	Lage des Plangebietes	7
4.2	Vorhabensbeschreibung	9
5	Beschreibung der Schutzgebiete	12
5.1	FFH Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-301)	12
5.1.1	Einleitung	12
5.1.2	Schutzgegenstand und Schutzziel	12
6	Beschreibung anderer Vorhaben und bestehender Vorbelastungen zur Beurteilung von Summationseffekten	15
7	Überschlägige Wirkfaktorenanalyse	20
7.1	Potentielle Wirkfaktoren (Prognose)	20
7.2	Überschlägige Bewertung der potentiellen Wirkfaktorengemäß gem. Prognose	22
8	Zusammenfassung	24

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Untersuchungsgebiet im Luftbild

Abb. 2: Blick auf die aufgegebenen Apparatefabrik

Abb. 3: Grünfläche zwischen Wald und Fabrikgebäude

Abb. 4: einreihige Straßenrandbebauung entlang der Straße „Zum
Hilgenbrink“

Abb. 5: Bebauungsplan "Sassenberg Ost - 2. Erweiterung"
(WoltersPartner GmbH 2005)

Abb. 6: Bebauungsplan "Sassenberg Ost - 2. Erweiterung" 1.
Änderung (WoltersPartner GmbH 2022)

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Im Gebiet vorkommende FFH-Lebensraumtypen und deren
Erhaltungszustand

Tab. 2: Potenzielle Wirkfaktoren. Beschreibung und Beurteilung der
möglichen Wirkungen auf die europäischen Schutzgebiete bei
Durchführung des Planvorhabens

1 Prüfungsanlass

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat am 17.01.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sassenberg – Ost – 2. Erweiterung“ gemäß §§ 2 – 4 BauGB beschlossen, um auf dem Gelände einer aufgegebenen Apparatefabrik an der Straße „Zum Hilgenbrink“ die Umnutzung für eine Wohnbebauung zu ermöglichen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien (VV-Habitatenschutz, 2002) ist jedoch bei der Errichtung von baulichen Anlagen, die innerhalb eines Natura 2000–Gebietes liegen, oder den Mindestabstand von 300 m unterschreiten, im Einzelfall zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen kann. Da das geplante Vorhaben im auswirkungsrelevanten Umfeld des FFH-Gebietes „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-301) liegt, ist festzustellen, ob mit dem Vorhaben oder einer daraus folgenden Tätigkeit eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes einhergeht. Können erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich nicht ausgeschlossen werden, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Bereits im Jahr 2004 wurde im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsplanes eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Allerdings kann die Erheblichkeit eines Vorhabens immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Darüber hinaus haben sich seitdem die rechtlichen und fachlichen Anforderungen an die FFH-VP weiterentwickelt, sodass auch die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes fortlaufend aktualisiert werden. Somit ist die damals durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes verknüpfbar.

2 Rechtliche Vorgaben

Die rechtlichen Vorgaben werden durch die Richtlinie 79/409/EWG der Europäischen Gemeinschaft vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) sowie die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) gebildet.

Diese europarechtlichen Vorgaben wurden über das Bundesnaturschutzgesetz, insbesondere die §§ 32 und 33 in nationales Recht umgesetzt, so dass nach § 34 und § 36 BNatSchG Pläne/ Projekte (auch „Vorhaben“) vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu

überprüfen sind. Erhaltungsziele entsprechen in FFH- und Vogel-
schutzgebieten den gemeldeten Arten und Lebensräumen nach An-
hang I und II.

Die FFH-Voruntersuchung hat die Aufgabe, den Bearbeitungsaufwand
zu reduzieren, indem sie offensichtlich nicht erhebliche Fälle ausscheidet.
Eigentliches Ziel der Vorprüfung ist es daher abzuschätzen, ob ein
Vorhaben geeignet ist, ein FFH- bzw. Vogelschutzgebiet erheblich zu
beeinträchtigen (Möglichkeitsmaßstab). In diesem ersten Schritt gilt es
daher vorab zu ermitteln, ob das Vorhaben überhaupt geeignet ist, eine
erhebliche Beeinträchtigung auf ein Natura 2000-Gebiet auszuüben.
Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in die Abschät-
zung mit einzubeziehen (kumulative Auswirkungen).

Besteht die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr, dass das Vorhaben
ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt, ist eine FFH-Verträ-
glichkeitsprüfung erforderlich. Der notwendige Grad der Wahrschein-
lichkeit ist erreicht, wenn anhand objektiver Umstände offensichtlich
nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragliche
Gebiet beeinträchtigt.¹

3 Methodische Grundlagen

Die FFH-Vorprüfung basiert auf der Grundlage bereits vorhandener
Daten zum Vorkommen von Arten und/ oder Lebensräumen, die sich
maßgeblich aus den Meldeunterlagen (Standarddatenbögen) und den
Schutzgebietsverordnungen ergeben. Darüber hinaus liegt der Beur-
teilung eine Bestandserfassung der (Biotop-)Strukturen im auswir-
kungsrelevanten Umfeld zum geplanten Vorhaben (Mai 2019)
zugrunde.

Inhaltlich orientiert sich die vorliegende FFH-Vorprüfung an den Vor-
gaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vor-
schriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und zum Habitatschutz
(MKULNV, 2016), dem Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträ-
glichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen im Hin-
blick auf die Berücksichtigung charakteristischer Arten (Bosch &
Partner / FÖA Landschaftsplanung, 2016), der Länderarbeitsgemein-
schaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2004) so-
wie dem Leitfaden zur Durchführung von FFH-
Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen (Froelich &
Sporbeck, 2002).

Zur Beurteilung möglicher Summationseffekte wird auf die folgenden
Fachinformationssysteme/ Datenbanken zurückgegriffen:

¹ vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - Westumfahrung Halle. 9 A 20.05

- Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat zur Prüfung möglicher Summationseffekte ein Fachinformationssystem eingerichtet, das der vorhaben- und gebietsbezogenen Dokumentation von Prüfungen zur FFH-Verträglichkeit dient.²
- Das Fachinformationssystem erlaubt damit einen Überblick über vorhandene Daten zu FFH-Verträglichkeitsprüfungen bzw. bereits genehmigte Vorhaben und ermöglicht eine Abschätzung potenzieller kumulativer Wirkungen. Das Fachinformationssystem ist jedoch nach eigenen Angaben nicht als abschließend zu betrachten und enthält mitunter keine Eintragungen zu sog. „Altfällen“. Um die Einwirkungen bestehender / genehmigter Vorhaben dennoch berücksichtigen zu können, ist ggfs. eine „Worst-case“ Betrachtung erforderlich (vgl. Biedermann, o.J.).
- Das Online-Emissionskataster „Luft-NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) enthält Angaben zu verschiedenen Emittentengruppen in NRW, u.a. der Industrie, Kleinf Feuerungsanlagen, Landwirtschaft und Verkehr.
- Darüber hinaus stellt das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Internetportal „Umweltdaten vor Ort“³ umweltbezogene Daten für NRW u.a. zur Lufthygiene und Lärmsituation in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

4 Beschreibung des Planvorhabens

4.1 Lage des Plangebietes

Das ca. 1,3 ha große Untersuchungsgebiet umfasst eine brach liegende Fläche, die durch das ehemalige Betriebsgebäude einer Apparatefirma bebaut ist. Die Fläche liegt am östlichen Rand der Ortslage Sassenberg und umfasst den südlichen Bereich des Bebauungsplanes „Sassenberg-Ost – 2. Erweiterung“. Im Westen schließt das Untersuchungsgebiet an die Häuserreihe entlang der Straße „Zum Hilgenbrink“ an. Östlich befindet sich ein Waldstück.

Im Südosten setzt sich die Landschaftsstruktur der Hesselaue fort. Im Nordosten beginnt der landwirtschaftlich genutzte Freiraum.

Geplant ist die Fortsetzung der bestehenden Baustruktur als eineinhalbgeschossige Einfamilienhausbebauung.

² Fachinformationssystem FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW. Online unter: <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/einleitung> (abgerufen: Juli 2019)

³ Internetportal NRW Umweltdaten vor Ort. Online unter: www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/ (abgerufen: Juli 2019)



Abb. 1: Untersuchungsgebiet im Luftbild (Juli 2019, Grundlage TIM-Online)



Abb. 2: Blick auf die aufgegebene Apparatefabrik (Juli 2019)



Abb. 3: Grünfläche zwischen Wald und Fabrikgebäude (Juli 2019)



Abb. 4: einreihige Straßenrandbebauung entlang der Straße „Zum Hilgenbrink“ (Juli 2019).

4.2 Vorhabensbeschreibung

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat am 17.01.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sassenberg – Ost – 2. Erweiterung“ gemäß §§ 2 – 4 BauGB beschlossen, um auf dem Gelände einer aufgegebenen Apparatefabrik an der Straße „Zum Hilgenbrink“ die planungsrechtliche Grundlage für Wohnbebauung zu schaffen. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den Bereich des Plangebietes „Gewerbegebiet“ fest (siehe Abb. 5).



Abb. 5: Bebauungsplan "Sassenberg Ost - 2. Erweiterung" (WoltersPartner GmbH 2005)

Nördlich der Straße „Zum Hilgenbrink“ und im westlichen Straßenanschluss besteht eine abgeschlossene Wohnbebauung mit Einfamilien- / Zweifamilienhausbebauung. Diese städtebauliche Struktur soll als Straßenrandbebauung „Zum Hilgenbrink“ auf dem ehem. Gewerbe Grundstück fortgeführt werden (siehe Abb. 6).



Abb. 6: Bebauungsplan "Sassenberg Ost - 2. Erweiterung" 1. Änderung (WoltersPartner GmbH 2022)

Die geplante Straßenrandbebauung erfasst lediglich eine Grundstückstiefe von ca. 40 m. Der südliche Teil der Betriebsfläche soll als Grünfläche renaturiert werden. Das Gelände fällt nach Süden zur Hesselau ab.

Der Gehölzbereich im östlichen Anschluss bleibt als solcher erhalten und soll als „Wald“ gesichert werden. Die Nachnutzung der Gewerbeare als erschlossenes Bauland für die weiter bestehende Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken entspricht somit dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Boden.

Geplant ist die Fortsetzung der bestehenden Baustruktur als ein- bis zweigeschossige Einfamilienhausbebauung. Dem Eigentümer der Baufäche soll zur optimalen Ausnutzung die Einfamilienhausform für 5 Grundstücke angeboten werden, d.h. es ist mit einem Angebot von max. 5 Wohngebäuden zu rechnen.

Das anfallende Regenwasser wird über die bestehende Kanalisation abgeleitet.

Umfassende Maßnahmen zum Schutze des Menschen, des Bodens und des Wassers sind mit Blick auf die vorhandene Schadstoffbelastung des Bodens vorgesehen (vgl. Kapitel 6).

5 Beschreibung der Schutzgebiete

5.1 FFH Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-301)

5.1.1 Einleitung

Das FFH-Gebiet umfasst eine naturnahe Waldfläche ("Tiergarten") mit z.T. sehr altem Baumbestand (Eichen und Buchen), Erlenbruchwald, Erlen-Eschenwald sowie einen angrenzenden Grünlandbereich in der Niederung der Hessel, einem Seitengewässer der Ems, mit Flutmulden, Altarmen, Feuchtgrünland, Großseggenrieden und Schilfröhricht. Es handelt sich um einen strukturell bedeutsamen Hainsimsen-Buchenwaldkomplex mit umgebendem Grünland und gewässerbegleitendem Erlen-Eschenwald. Die Waldbereiche sind Lebensraum des Schwarzspechts. Auch die angrenzenden Feuchtwiesen sind vegetationskundlich ausgesprochen wertvoll.

Im Gebiet befindet sich ein bedeutsames Vorkommen der in NRW vom Aussterben bedrohten Schachblume. Außerdem treten weitere gefährdete Biotoptypen wie Seggenriede, nährstoffarme Standorte und Erlenbruchwald auf. Darüber hinaus fungiert das FFH-Gebiet als relevantes Erholungsgebiet.

5.1.2 Schutzgegenstand und Schutzziel

Entwicklungsziel für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung des Waldgebietes mit altem Baumbestand und Erlenbruchwald, die Erhaltung bzw. Wiederherstellung und extensive Bewirtschaftung des Feuchtgrünlandes zur Optimierung der mageren Flachlandmähwiesen mit den Schachblumen. Das Naturschutzgebiet ist eine wertvolle Teilfläche im landesweiten Biotopverbund der Feuchtwiesenschutzgebiete im Ostmünsterland.

Das FFH-Gebiet DE-4014-301 wurde durch die Festsetzung als Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft erklärt. Als Maßstab für die Beurteilung der Verträglichkeit werden, in Anlehnung an die VV-Habitatschutz, die gem. LANUV genannten Schutz- und Entwicklungsziele berücksichtigt. Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-301) sind:

- Die signifikant vorkommenden Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie,
- Die in den Schutzzielen als für die Meldung des Gebietes als ausschlaggebend aufgeführten Arten und Lebensraumtypen,
- Die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblich standörtlichen Voraussetzungen (z.B. die abiotischen Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in

Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Ge-
bietes.

Im Folgenden werden die signifikant vorkommenden Lebensraumty-
pen aufgelistet:

Tab. 1: Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und Erhaltungszustand (A
= hervorragender Wert, B = guter Wert, C = signifikanter Wert)

EU-Code	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie	Fläche in ha	Erhaltungszustand gem. Standard-Datenbogen
3150	Natürliche eutrophe Seen und Altarme	0,3268 ha	B
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgen- wiesen	1,9175 ha	C
9110	Hainsimsen-Buchenwald	14,4414 ha	B
91E0	Erlen- und Eschenwälder und Weich- holzauenwälder an Fließgewässern	6,1568 ha	C

Für die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen
nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-
Richtlinie werden die folgenden Erhaltungsziele formuliert.

Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150):

- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen, nährstoffrei-
chen (eutrophen), aber nicht übermäßig nährstoffreichen (poly-
bis hypertrophen) Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche
und mit ihrer Unterwasserpflanzen-, Wasserpflanzen- und Ver-
landungsvegetation sowie ihrem lebensraumtypischen Kennar-
teninventar
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für
seine charakteristischen Arten (*Globia sparganii*, *Lenisa gemi-
nipuncta*, *Leucania obsoleta*, *Nymphula nitidulata*)
- Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung des lebensraumtypi-
schen Wasserhaushaltes und –chemismus unter Berücksichti-
gung des Einzugsgebietes
- Vermeidung und ggfs. Verminderung von Nährstoff- und Schad-
stoffeinträgen, Vermeidung poly- bis hypertropher Verhältnisse
mit hohen Anteilen von Hypertrophiezeigern
- Erhalt und Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes

Glatthafer und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

- Erhaltung und ggfs. Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiver Bewirtschaftung
- Vermeidung und ggfs. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggfs. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhalt und ggfs. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps

Hainsimsen-Buchenwald (9110)

- Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggfs. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung und ggfs. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)

- Erhaltung und ggfs. Entwicklung von Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Vermeidung und ggfs. Verminderung von Nährstoff- und

Schadstoffeinträgen

- Erhalt und ggfs. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps

Kammolch (*Triturus cristatus*):

- Erhaltung und ggfs. Entwicklung gering beschatteter, fischfreier Laichgewässer mit einer ausgeprägten Ufer- und Unterwasservegetation
- Erhaltung und ggfs. Entwicklung v.a. lichter Laubwälder mit ausgeprägter Krautschicht und Waldlichtungen als Landlebensräume sowie von linearen Landschaftselementen als Wanderkorridore im Aktionsradius der Vorkommen
- Erhaltung und ggfs. Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten sowie Schaffung von Retentionsflächen in den Flussauen
- Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung eines lebensraumtypisch hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Niederungen
- Vereidung und ggfs. Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Laichgewässer
- Erhaltung und ggfs. Entwicklung eines Habitatverbundes zur besseren Vernetzung geeigneter Lebensräume in und zwischen den Vorkommensgebieten und ihrem Umfeld

6 Beschreibung anderer Vorhaben und bestehender Vorbelastungen zur Beurteilung von Summationseffekten

Hinsichtlich bestehender Vorbelastungen ist das östlich des ehemaligen Betriebsgeländes der Firma Gerco angrenzende Flurstück 63, Flur 20, Gemarkung Sassenberg zu nennen, welches ist Teil der im Altlastenkataster unter der Bezeichnung „Müllkippe Hilgenbrink“ geführten Ablagerung ist. Im Hinblick auf die frühere gewerbliche Nutzung wurde für das Änderungsverfahren des Bebauungsplanes eine Prüfung möglicher Bodenverunreinigungen⁴ vorgenommen. Die Erkundung ließ den Schluss zu, dass sich die im vorwiegend überbauten Bereich des früheren Lackierraums im Boden festgestellten Reste der LHKW-Verunreinigungen von bis zu 13,5 mg/kg oberhalb des Grundwasserleiters befinden. Aufgrund der Verunreinigung wäre eine Nutzung des Grundwassers zu Trinkwasserzwecken nicht zulässig.

Der belastete Boden im Bereich des Lackierraums wurde daraufhin im Jahr 2020 unter gutachterlicher Begleitung ausgekoffert und separiert.

⁴ Schreiben Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf vom 26.03.2019

Der zentrale Bereich des Lackierraumes kann daher als erfolgreich saniert angesehen werden und eine weitere Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Angesichts der in den Voruntersuchungen stellenweise festgestellten erhöhten Schadstoffkonzentrationen und den damit zusammenhängenden Bedenken des Kreises Warendorfs bzgl. der geplanten Wohnnutzung, ist eine ergänzende Gefährdungsabschätzung durchgeführt worden⁵. Diese dient dazu zu prüfen, ob die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse im Zuge einer Neubebauung der Fläche mit Blick auf den Wirkungspfad Boden-Mensch gem. BBodschV und Altlastenerlass NRW sowie für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser im Anschluss an eine Entsiegelung sichergestellt sind.

Die Stellungnahme des Ingenieurbüros GEOlogik⁶ hat die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen zusammengefasst und eine abschließende Beurteilung erarbeitet. Die Ergebnisse werden an dieser Stelle vorrangig mit Blick auf das Schutzgut Wasser beschrieben. Darüber hinausgehende Maßnahmen, welche sich auf die Wohnnutzung beziehen, können in der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes eingesehen werden:

- Wirkungspfad Boden - Nutzpflanze

Gemäß Stellungnahmen liegen erhöhte Schadstoffwerte vorrangig unterhalb der zukünftigen Wohnnutzung und den als private Gartenbereiche vorgesehenen Flächen. Die vorgefundenen Stoffe liegen tiefer als 0,35 m unterhalb der Geländeoberkante (GOK), so dass eine Gefährdung des Schutzgutes Mensch durch die Aufnahme von Schadstoffen aus den bestehenden Böden nicht zu erwarten ist. In Bereich des Schurfes 14 wurde eine Prüfwertüberschreitung ab einer Tiefe von 0,2 m u. GOK angetroffen. Da aber dieser Bereich künftig mit einem Wohnhaus überbaut werden soll und dementsprechend die Herstellung einer Bodenplatte oder versiegelten Zufahrt erfolgt, ist kein direkter Kontakt mit dem gefährdenden Material möglich.

Zudem zeigen die Messungen, dass auch eine Gefährdung des Grundwassers durch PAK sowie der niedrigen Naphthalin-Gehalte derzeit nicht abgeleitet werden kann. Für den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze sind Prüfwertüberschreitungen festgestellt worden. Diese liegen allerdings 0,60 m unterhalb der GOK und damit nicht im zu

⁵ GEOlogik, Stellungnahme Nr. 02 zur geplanten Wohnnutzung Hilgenbrink, Sassenberg, Münster, 10.02.2021

⁶ GEOlogik, Stellungnahme Nr. 04 zur geplanten Wohnnutzung Hilgenbrink, Sassenberg, Münster, 21.03.2022

beurteilenden Tiefenbereich (0 - 0,60 m).

Maßnahmen des Grundwasserschutzes sind gem. der Stellungnahme 04 des Ingenieurbüros GEOlogik nicht erforderlich sind,

Unter der Voraussetzung, dass der Anbau von Nahrungspflanzen ausgeschlossen ist, genügen zur Unterbindung des Direktkontaktes auch im Bereich der Hausgärten Austausch- und Überdeckungsmächtigkeiten von min 0,35 m. Es ist jedoch in jedem Fall durch die Mächtigkeit oder zusätzliche Einschränkungen sicherzustellen, dass bei üblichen Erdarbeiten kein belastetes Bodenmaterial an der Bodenoberfläche verbleibt.

- Bodenluft

Darüber hinaus ist das Gefährdungspotenzial einer latenten Deponiegasmigration aus der Altablagerung „Hilgenbrink“ untersucht worden. Das Gutachten zur Deponiegasuntersuchung⁷ empfiehlt aufgrund der Untersuchungsergebnisse passive Sicherungsmaßnahmen für das Gelände (Errichtung Gasabfanggraben, Installation von fünf Bodenporengasmessstellen, regelmäßige Kontrollmessungen) und für die Wohngebäude (Verzicht auf Unterkellerung, Installation von Gaswarnmeldern in Gebäuden, Nutzung gasdichter Bauelemente).

Zudem empfiehlt das Gutachten die Überprüfung der Bodenluft auf Deponiegase aufgrund von Hausmüllverfüllungen. Eine Kontrollmessung auf Deponiegase sowie eine entsprechende Gefährdungsabschätzung und Nennung von Sicherheitsmaßnahmen ist durch die UCL Umwelt Control Labor GmbH im Sommer 2021 durchgeführt worden.

Die durchgeführten Messungen stützen sich zum einen auf die 14 vorhandenen Messstellen für Bodenporengas (Bodenluft), die in den letzten Jahren im Umfeld der Altablagerung errichtet worden sind und jährliche Messwerte liefern sowie auf fünf neue Messstellen, die im Juni 2021 gesetzt worden sind. Zudem konnten zwei Grundwassermessstellen in die Messkampagne einbezogen werden. Im Ergebnis wurde in den neuen Messstellen innerhalb der Altablagerung und in den Randbereichen Methan mit vergleichsweise geringen Konzentrationen im Bodenporengas detektiert. In den peripheren Messstellen innerhalb des angrenzenden Waldstücks sowie in Richtung der nördlichen Bebauung sowie in der Messstelle nördlich der Altablagerung und den Grundwassermessstellen konnte kein Methan

⁷ UCL Umwelt Control Labor GmbH, Kontrollmessungen auf Deponiegase, Gefährdungsprognose, Sicherungsmaßnahmen für den Bereich Bebauungsplan SGB Nr. 2.2 „Sassenberg-Ost“ – 2. Erweiterung – 1. Änderung, Lünen, 06.09.2021

nachgewiesen werden. Im anstehenden Grundwasser wurde allerdings gelöstes Methan vorgefunden (s.u. Wirkungspfad Boden – Grundwasser). Oberflächenemissionen von Methan wurden nicht festgestellt.

Gemäß den Untersuchungsergebnissen wurde Methan sowohl im Übergangsbereich zwischen der eigentlichen Altablagerung und dem geplanten Wohngebiet als auch innerhalb des geplanten Wohngebietes im Untergrund vorgefunden. Um einer möglichen Gefährdung der geplanten Wohnbebauung entgegenzuwirken, wird daher die Errichtung einer Gassperre sowie die Errichtung von min. fünf öffentlich zugänglichen Bodenporengasmessstellen im Bereich der geplanten Wohnbebauung und deren regelmäßige Kontrolle empfohlen. Aus Gründen der Vorsorge wird zudem die Errichtung von zusätzlichen Entgasungsmöglichkeiten in Form einer passiver Gasdrainage unterhalb der Wohngebäude und der Verzicht auf Unterkellerung als ratsam angesehen. Aktiver Sicherungsmaßnahmen wie beispielsweise die Bodenluftabsaugung sind gem. Stellungnahme 04 nicht erforderlich.

- Wirkungspfad Boden – Grundwasser

Hinsichtlich des Grundwassers wird zunächst auf die gutachtliche Begleitung der Auskofferung und Sanierung des mit LHKW-belasteten Bodens rund um den Lackierraum verwiesen. Die ermittelten PAK-Konzentrationen zeichnen sich durch eine geringe Mobilität und Wasserlöslichkeit aus. Eine Gefährdung des Grundwassers kann daher aufgrund der geringen Gefährdung durch PAK und der niedrigen Naphthalin-Gehalte nicht abgeleitet werden.

Allerdings sollte aufgrund der nachgewiesenen PAK-haltigen Auffüllungen und dem im Grundwasser gelösten Methan aus Gründen der Vorsorge keine dauerhafte Freilegung oder Förderung von Grund- und Trinkwasser erfolgen.

Die Gefährdung des Grundwassers wird unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Ergebnisse mit Umsetzung der Planung und der damit einhergehenden Entsiegelung nicht erhöht. Aufgrund der bereits erfolgten Sanierungsmaßnahmen und der geplanten Schutz- und Kontrollmaßnahmen wird sich das Gefährdungspotenzial voraussichtlich verringern.

Für die Beurteilung von Summationseffekten, die ggfs. mit Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sassenberg-Ost – 2. Erweiterung“ entstehen, werden die im auswirkungsrelevanten Umfeld des Plangebietes bestehenden FFH-prüfungspflichtigen Vorhaben in Betracht gezogen.

Im Jahr 2004 wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung⁸ im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sassenberg Ost“ – 2. Erweiterung durchgeführt. Um die Schutzziele des FFH-Gebietes nicht zu beeinträchtigen, wurden folgende Maßnahmen formuliert:

- Eingriffe, die sich nachteilig auf den Grundwasserhaushalt des Schutzgebietes auswirken, sind nicht zulässig.
- Bei einer eventuellen Ausleuchtung von Hallen, Lagerflächen, Stellplätzen (Außenanlagen im Allgemeinen) sind Lichtabstrahlungen in das Schutzgebiet zu vermeiden. Es sind insektenverträgliche Leuchtmittel einzusetzen, um Wirbellose und Fledermäuse nicht zu gefährden.
- Lichteinstrahlungen in das Schutzgebiet von Kfz sind durch geeignete Maßnahmen im südlichen Randbereich zu vermeiden.
- Bei der Entsorgung des im Erweiterungsbereich anfallenden Niederschlagswassers ist zu gewährleisten, dass keine mit Schadstoffen (durch Reifenabrieb o.ä.) bzw. mit Nährstoffen angereicherte Wässer in das Schutzgebiet gelangen.
- Die auf der Erweiterungsfläche entstehenden Nutzungen sind zum Schutzgebiet hin durch einen Pflanzstreifen aus bodenständigen Gehölzen einzugrünen.

Darüber hinaus liegen FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen zu den Bebauungsplänen „Sportgelände im Brook“ – 6. Änderung⁹ und Nr. 33 „Südlich des Antegoren“¹⁰ vor. Demnach sind keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

Mit der vorliegenden Planung soll die gewerbliche Nutzung aufgegeben und durch Wohnnutzung sowie durch Grünflächen ersetzt werden. Dabei werden die in Anspruch genommene Fläche und die mit der Nutzung verbundenen Emissionen reduziert. Gleichwohl scheinen einige der o.g. Maßnahmen auch künftig geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet zu vermeiden (Eingrünungen zum Schutzgebiet zur Reduzierung von Lichtimmissionen, Vermeidung von Schadstoff- und Schmutzwassereinträgen).

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz stellt umweltbezogene Daten u.a. zur Lufthygiene und Lärmsituation in Nordrhein-Westfalen zu Verfügung. Hiernach bestehen für das Plangebiet keine wesentlichen Lärmbelastungen.

⁸ WoltersPartner, FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sassenberg Ost“ – 2. Erweiterung, Coesfeld, Dezember 2004

⁹ WoltersPartner, FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Sportgelände im Brook“, Coesfeld, August 2019.

¹⁰ WoltersPartner, FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Bebauungsplan Nr. 33 „Südlich des Antegoren“, Coesfeld, Dezember 2019.

Nach Auswertung des Online-Emissionskatasters „Luft-NRW“ (vgl. Kapitel 3) liegen unter Berücksichtigung der hierin enthaltenen Emissionengruppen (KFZ-Verkehr) höchstens geringe Emissionen vor.

Weiterführende Informationen zu bestehenden oder geplanten Vorhaben, die zu einer Kumulation von Wirkungen und damit zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen können, liegen nicht vor.

Da es sich im vorliegenden Fall um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes und die damit verbundene Rücknahme versiegelter Flächen handelt, sind keine Summationseffekte ersichtlich.

7 Überschlägige Wirkfaktorenanalyse

7.1 Potentielle Wirkfaktoren (Prognose)

Das Ziel der Wirkfaktorenanalyse ist es, zu bewerten, ob die Schutzziele und –zwecke des zu untersuchenden FFH- bzw. Vogelschutzgebietes oder der maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei wird die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung festgestellt, indem der prognostizierte Zustand nach Realisierung eines Planes oder Projektes mit dem Zustand verglichen wird, der durch die Erhaltungsziele definiert wird und sich ohne Realisierung des Planes oder Projektes ergeben würde.

Bei der Ermittlung möglicher Auswirkungen sind die unten aufgelisteten Wirkfaktoren (Tab. 1) in Anlehnung an den Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen (Froelich & Sporbeck, 2002) sowie die Vorgaben des Bundesamtes für Naturschutz im Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (BfN, 2014) berücksichtigt worden.

Tab. 1: Potenzielle Wirkfaktoren. Beschreibung und Beurteilung der möglichen Wirkungen auf die europäischen Schutzgebiete bei Durchführung des Planvorhabens. Für eine weiterführende Erläuterung der Wirkungen wird auf das Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeit des BfN (2014) verwiesen. Erläuterungen: X = nicht zutreffend / keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten; O = keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten; √ = erhebliche Beeinträchtigung kann nicht „offensichtlich“ ausgeschlossen werden.

Potenzielle Wirkfaktoren und Wirkungen (auf das Schutzgebiet)	Prognose
Direkter Flächenentzug	
- Überbauung, Versiegelung	X
Veränderung der Habitatstruktur	
- Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	O
- Verlust, Änderung charakteristischer Dynamik	O
- Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	X
- Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung bzw. Pflege	X
- (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung bzw. Pflege	X
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	O
- Veränderung der morphologischen Verhältnisse	X
- Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse	X
- Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	X
- Veränderung der Temperaturverhältnisse	X
- Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	X
Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	
Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Mortalität	X
Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Mortalität	X
Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Mortalität	X
Nichtstoffliche Einwirkungen	
Akustische Reize (Schall)	O
Optische Reizauslöser (Bewegung)	O
Licht	√
Erschütterungen, Vibrationen	O
Mechanische Einwirkungen (Wellenschlag, Tritt)	X
Stoffliche Einwirkungen	
Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeinträge	X
Organische Verbindungen, Schwermetalle	X
Durch Verbrennungs-, Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	X
Salz, Staub, Schwebstoffe	O
Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)	X
Endokrin wirkende Stoffe (Hormonaktive Stoffe)	X
Strahlung	
Strahlung/ elektromagnetische Felder/ radioaktive Strahlung	X
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	
Management gebietsheimischer Arten	X
Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten	X
Bekämpfung von Organismen (Pestizide)	X
Freisetzung genetisch neuer/ veränderter Organismen	X

7.2 Überschlägige Bewertung der potentiellen Wirkfaktorengemäß gem. Prognose

Bei den bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen einer Wohnsiedlung sind – bei erwartungsgemäß störungsfreiem Betrieb – als potenzielle Wirkfaktoren die Veränderung der Vegetations-/ Biotopstrukturen und die Änderung charakteristischer Dynamiken im Plangebiet, die Veränderung des Untergrundes und die nichtstofflichen Einwirkungen, sowie der Eintrag durch Salz, Staub und Schwebstoffe zu berücksichtigen.

Die Biotopstrukturen und Dynamiken im Plangebiet unterscheiden sich jedoch von den charakteristischen Prozessen im FFH-Gebiet. So kann das brach liegende Betriebsgebäude im Plangebiet theoretisch eine Funktion als Lebensraum für gebäudebewohnende Fledermausarten dienen. Da dieser Biotoptyp jedoch nicht Schutzgegenstand des FFH-Gebietes ist, sind hiermit keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes verbunden.

Darüber hinaus ist aufgrund der vorgesehenen Entsiegelung (siehe Abbildungen 5 und 6) und Entwicklung von Grünflächen und der damit verbundenen Veränderung des Bodens eher von positiven Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auszugehen. Eine Gefährdung des FFH-Gebietes durch Auswaschung von Schadstoffen in das Grundwasser kann voraussichtlich durch Sanierungs- und Schutzmaßnahmen verringert werden (vgl. Kapitel 6). Das anfallende Niederschlagswasser der versiegelten Flächen wird in das bestehende Kanalnetz abgeleitet, um die Gefahr einer Auswaschung möglicher Schadstoffe aus dem Boden in das Grundwasser zu verringern.

Im Rahmen der planungsrechtlichen Änderung von Gewerbeflächen in Flächen für Wald gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB wird dem Ziel der Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt Rechnung getragen.

Gleichwohl können während der Bauphase akustische Reize, Erschütterungen, mechanische Einwirkungen und Staubaufwirbelungen auftreten. Da letztere Einwirkungen jedoch zeitlich eng begrenzt sind und durch Bauzeitenregelungen auf weniger sensible Zeiträume festgelegt werden können, sind relevante Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele voraussichtlich vermeidbar.

Mit Umsetzung der Planung wird eine brach liegende Fläche wieder nutzbar gemacht und künftig für Wohnen genutzt. Damit sind anlagebedingt nichtstoffliche Einwirkungen wie Licht, optische und akustische Reize verbunden, die sich mitunter störend auf die im FFH-Gebiet vorkommenden Tierarten auswirken können. Daher sind Lichteinstrahlungen in das südlich angrenzende Schutzgebiet durch geeignete Maßnahmen (z.B. rückwärtige Heckenpflanzungen) zu vermeiden.

In vorliegendem Fall wird eine brachliegende Fläche einer ehemaligen Apparatefirma von 1,3 ha einer neuen Nutzung zugeführt. Demgegenüber steht eine Flächengröße von über 90 ha des FFH-Gebietes „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“. Aufgrund der Randlage rund 90 m nördlich des FFH-Gebietes sowie der bestehenden Bebauung im Änderungsbereich sowie der Wohnnutzung westlich und nördlich ist dem Untersuchungsgebiet im räumlich-funktionalen Kontext eine durchschnittliche Funktion zuzuordnen.

Betriebsbedingt sind nichtstoffliche Einwirkungen zu erwarten (Akustische Reize, optische Reizauslöser, Licht, Tritt). Da bereits Wohnbebauung im Westen und Norden des Plangebietes besteht, ist von Vorbelastungen auszugehen. Aufgrund der Entfernung von 90 m zum FFH-Gebiet haben die nichtstofflichen Einwirkungen jedoch nur eine geminderte Intensität. Gleichwohl können Lichtemissionen negative Auswirkungen auf die hier vorkommenden Tierarten haben. Durch geeignete Maßnahmen (Eingrünung des Plangebietes an der Südgrenze) lassen sich jedoch erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen und negative Auswirkungen auf die Schutzgegenstände des FFH-Gebietes vermeiden.

Sowohl bei der Entfernung / Modifizierung von Vegetations- und Biotopstrukturen als auch bei deren Neuanlage, z. B. in Form von Hecken oder Feldgehölzen, kann es zur Beeinträchtigung von relevanten Arten oder Lebensraumtypen kommen.

Die Neuanlage kann, sofern die dafür in Anspruch zu nehmenden oder benachbarten Flächen im aktuellen Zustand bereits einen Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL oder ein Arthabitat repräsentieren, dort zu Lebensraumverlusten oder qualitativer Verschlechterung führen, wenn die neu geschaffenen Bedingungen, von denen für einen günstigen Erhaltungszustand erforderlichen abweichen.

Da jedoch angrenzend ähnliche Strukturen (Wohnsiedlung) bestehen, ist nicht von einer Verschlechterung des Lebensraumes auszugehen.

Mit der eintretenden Habitatveränderung ist aufgrund der Größe und der Randlage 90 m nördlich des Natura 2000-Gebietes und der angrenzenden bestehenden Wohnbebauung nicht von erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auszugehen.

Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung wird daher nicht erforderlich.

8 Zusammenfassung

Bei dem zu prüfenden Vorhaben handelt es sich um die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sassenberg-Ost“ – 2. Erweiterung. Das ca. 1,3 ha große Untersuchungsgebiet umfasst eine brach liegende Fläche, die durch das ehemalige Betriebsgebäude einer Apparatefirma bebaut ist. Die Fläche liegt am östlichen Rand der Ortslage Sassenberg und umfasst den südlichen Bereich des Bebauungsplanes „Sassenberg-Ost – 2. Erweiterung“. Im Westen schließt das Plangebiet an die Häuserreihe entlang der Straße „Zum Hilgenbrink“ an. Östlich befindet sich ein Waldstück.

Im Südosten setzt sich die Landschaftsstruktur der Hesselaue fort. Im Nordosten beginnt der landwirtschaftlich genutzte Freiraum.

Da das geplante Vorhaben im auswirkungsrelevanten Umfeld (<300 m) des FFH-Gebietes „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4211-301) liegt, ist festzustellen, ob mit dem Vorhaben oder einer daraus folgenden Tätigkeit eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes bzw. den festgelegten Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen nach den Anforderungen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG und der §§ 34 ff BNatSchG einhergeht.

Zentrales Ziel ist die Erhaltung des Waldgebietes mit altem Baumbestand und Erlenbruchwald, die Erhaltung bzw. Wiederherstellung und extensive Bewirtschaftung des Feuchtgrünlandes zur Optimierung der mageren Flachlandmähwiesen mit den Schachblumen. Das Naturschutzgebiet ist eine wertvolle Teilfläche im landesweiten Biotopverbund der Feuchtwiesenschutzgebiete im Ostmünsterland.

Im Rahmen der Planumsetzung wird derzeit brach liegende Fläche am östlichen Siedlungsrand von Sassenberg einer neuen Nutzung zugeführt. Die im Untersuchungsgebiet bestehenden Biotopstrukturen (Gewerbe Brache) werden verändert. Da diese jedoch nicht unter den Schutz des FFH-Gebietes (siehe Kapitel 5.1.2) fallen sind keine Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes ersichtlich. Mit Umsetzung der Planung sollen neue Grünflächen geschaffen und ein bestehendes Waldstück im Osten des Plangebietes planungsrechtlich gesichert werden. Hiermit wird den Entwicklungszielen des Natura 2000 Gebietes Rechnung getragen.

Gleichwohl ist das Vorhaben geeignet, nichtstoffliche Reize auf das FFH-Gebiet zu emittieren. Insbesondere optische Reize (Bewegung und Licht) können die hier vorkommenden Tierarten stören. Durch geeignete Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (z.B. rückwärtige Heckenbepflanzung in Richtung des FFH-Gebietes) kann den negativen Auswirkungen Rechnung getragen werden.

Im Ergebnis führt das Vorhaben - unter Berücksichtigung der Größe und Relation des Untersuchungsgebietes gegenüber dem FFH-Gebiet

„Tergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“, der Reduzierung der Baufläche und Ausweisung von Grünflächen, mit der eine ökologische Aufwertung verbunden ist, und der Entfernung von 90 m zum FFH-Gebiet - zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgegenstände und Schutzziele, die für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebend waren.

Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung wird nicht erforderlich.

Coesfeld, im November 2022

WOLTERS PARTNER

Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Literaturverzeichnis

- Bundesamt für Naturschutz, 2014: FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Online unter: www.ffh-vp-info.de. Stand: April 2016.
- Froelich & Sporbeck, 2002: Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen.
- Kiel, E.-F. (2015): Ablauf und Inhalte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>. Stand: April 2016.
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), 2004: Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung 8FFH-VP.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen. Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Bewertung von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen. Arbeitshilfe für FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen.
- RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, 26.4.2000: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH).